Stadt Altensteig

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Altensteig nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 24.10.2023

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Altensteig am 24. Oktober 2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (3) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1 (Grundausbild.)	280,00 Euro
Sprechfunker	64,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	100,00 Euro
Truppführerausbildung	140,00 Euro
Maschinist	72,00 Euro
Drehleitermaschinist	280,00 Euro
Grundlehrgang Jugendarbeit	64,00 Euro
Sanitätskurs	192,00 Euro
Sanitätskurs Fortbildung	64,00 Euro
Höhensicherung	224,00 Euro
Belastungsübung je Übung	15,00 Euro
Zehrgeld Hauptversammlung	15,00 Euro

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.500,00 Euro/Jahr
1. Stv. Kommandant	1.000,00 Euro/Jahr
2. Stv. Kommandant	1.000,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	900,00 Euro/Jahr
Stv. Leiter Jugendfeuerwehr	750,00 Euro/Jahr

Gerätewart Überlandhilfe	2.500,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Altensteig	1.500,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Altensteig	900,00 Euro/Jahr
Teilortskommandant 2 Fahrzeuge	900,00 Euro/Jahr
Stv. Teilortskommandant 2 Fahrzeuge	750,00 Euro/Jahr
Teilortskommandant 1 Fahrzeug	750,00 Euro/Jahr
Stv. Teilortskommandant 1 Fahrzeug	600,00 Euro/Jahr
Ausbildungsobmann	600,00 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.500,00 Euro/Jahr
1. Stv. Kommandant	1.000,00 Euro/Jahr
2. Stv. Kommandant	1.000,00 Euro/Jahr
Abt. Gerätewart 2 Fahrzeuge	450,00 Euro/Jahr
Abt. AT Gerätewart 2 Fahrzeuge	225,00 Euro/Jahr
Abt. Gerätewart 1 Fahrzeug	375,00 Euro/Jahr
Abt. AT Gerätewart 1 Fahrzeuge	185,00 Euro/Jahr
Leiter Atemschutzwerkstatt	1.500,00 Euro/Jahr
Funk-/Meldegerätewart	1.500,00 Euro/Jahr
Pressewart	1.000,00 Euro/Jahr
Leitung Altersabteilung	750,00 Euro/Jahr
Betrieb Brandcontainer	75,00 Euro/Tag

§ 4 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gerhard Feels

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.